Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Kinderhaus am Buchberg gGmbH
Handwerkstrasse 11
78183 Hüfingen-Behla
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Kreisjugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Bahnhofstraße 6
78048 Villingen-Schwenningen,
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Kinderhaus am Buchberg
Handwerkstrasse 11
78183 Hüfingen-Behla
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.08.2023** werden für das Leistungsangebot

Stationäre Wohngruppen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:	**242,94 € / pro BT**

Nachrichtlich:
In diesem Entgeltbetrag sind 16,29 € pro BT für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten.

In diesem Entgeltbetrag sind 8,98 € pro BT für die Ausbildungsoffensive enthalten.

Investitionsbetrag:	**8,69 €/ pro BT**

☒ Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul: Eltern- und Familienarbeit:	**192,34 € / pro Termin**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

(1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.

(2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.

(3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

(4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.08.2026.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.07.2027.

Für die Leistungsträger

LANDRATSAMT
Schwarzwald-Baar-Kreis
-Jugendamt-
Bahnhofstraße 6
78048 Villingen-Schwenningen

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Schwarzwald-Baar-Kreis

Für den Leistungserbringer

Kinderhaus
am Buchberg GmbH
Handwerkstraße 11, 78183 Hüfingen-Behla
Tel. (0771) 92 31-0 Fax (0771) 92 31-22
kinderhaus-am-buchberg@t-online.de
www.kinderhaus-am-buchberg.de

Träger der Einrichtung
Kinderhaus am Buchberg gGmbH

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend
der Kommunalen Vereinbarung